

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	15.01.2014	öffentlich - Beschluss	

### Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII - Mustervereinbarung mit allen Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrags

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> 3	

### Beschlussvorschlag:

Der AJJ nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und stimmt der regional abgestimmten Mustervereinbarung und dem geplanten Vorgehen zur Verbreitung des erweiterten Führungszeugnisses zu.

### Sachverhalt:

Die Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen - wie bereits mehrfach im AJJ berichtet - eine Vielzahl von neuen Aufgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Ein Aufgabenbereich betrifft das **erweiterte Führungszeugnis**<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Im „erweiterten Führungszeugnis“ sind hingegen Verurteilungen ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen noch wirkungsvoller von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, **mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.**

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr **sämtliche** Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Dieser Beschlussvorlage liegt eine **Mustervereinbarung** bei, die im Arbeitskreis mittelfränkischer Jugendamtsleitungen in der Sitzung vom 13.11.2013 verabschiedet wurde. Gegenüber dem frühzeitig veröffentlichten Mustertext des Landesjugendamtes geht dieser Text mit weiteren Erläuterungen noch stärker auf den Adressatenkreis und die zu erwartenden Praxisfragen ein (insb. ob ein Führungszeugnis gebraucht wird oder nicht).

Die Mustervereinbarung wurde mit dem Stadtjugendring (SJR) mehrfach besprochen und dabei punktuell ergänzt (z.B. mit dem Beratungsangebot der Stadt bei offenen Fragen zum Führungszeugnis oder bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung).

Folgende Schritte wurden mit dem SJR vereinbart:

- 1 Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien holt sich die Zustimmung des AJJ zur Mustervereinbarung ein  
(Der Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.)
- 2 Einstellen der Mustervereinbarung in das Internet (Homepage Stadt Fürth, Rubrik Leben in Fürth/Kinder, Jugend) mit Begleitinformation
- 3 Zuleitung der Mustervereinbarung an die im SJR organisierten Mitgliedsorganisationen und Informationsveranstaltung des SJR am 14.03.2014  
  
(parallel hat bereits begonnen)  
Erfassung aller Träger der freien Jugendhilfe (auch nicht anerkannter) durch Datenabgleich;  
sukzessive Kontaktaufnahme/Fertigung v. Anschreiben mit Mustervereinbarung
- 4 ggf. Abstimmung mit betr. Jugendämtern, wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt (evtl. gegenseitige Anerkennung vereinbaren)
- 5 Rückmeldungen (u.a) des SJR (einholen)/Beratungsleistungen nach Bedarf und Verstetigungsverfahren entwickeln.

Für die Aufgabenerledigung stehen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aktuell noch keine zusätzlichen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung. Eine Anmeldung zum Haushalt 2015 ist für diese Pflichtaufgabe notwendig.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 02.01.2014

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Herr Hermann Schnitzer	Telefon: (0911) 974-1510
---	-----------------------------